Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 8 (1892)

Heft: 19

Artikel: Zum Wiederaufbau abgebrannter Ortschaften

Autor: Chapper, J. / Dallèves, R.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-578454

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Wodensprud : Beffer ift's, die Menschen sagen: dreimal mehr verdientest Du, als daß Weise spottisch fragen: Sagt, wie fam der Narr dazu?

Zum Wiederaufbau abgebrannter Ortichaften.

Es mag für jeben Lefer bes Blattes tein Geheimniß mehr fein, auf wie viel Wiberftand ber Staat in ben letten Jahren bei ber Neueintheilung ber vielen Branbstätten gestoßen ist und zum

Theil jest noch ftößt; auch find die dabei verfolgten Ziele und das angewandte Verfahren wohl genugsam erörtert worden, um allgemein bekannt zu sein.

A BULL MER. X A MID

Gegenüber bem Jammer über drakonisches Dreinfahren, wie er bei uns überall hörbar ift, mag es intereffant sein, zu sehen, wie anderwärts verfahren wird. Wir geben hier in freier Uebersetzung das Reglement für den Wiederaufbau von Chalais in Wallis.

Es ist baraus zu ersehen, daß dort den llebelständen viel energischer und rücksichtsloser auf den Leib gerückt wird, als man es bei uns für möglich hält. Das wiedererstandene Chalais wird der Regierung einst Dank dafür wissen. Wir möchten Wallis darum beneiden, daß es die Grundlage für ein solches Borgehen besitzt. Ob das Verfahren auf Gesteten oder auf einer der Regierung übungsgemäß zustehenden Macht beruht, wissen wir nicht. Jedenfalls kann der Erfolg nur ein guter sein.

Gine Feuersbrunft hatte am lettvergangenen 1. April bas Dorf Chalais fast gänzlich zerstört. Holzbauten und

Holzdächer, das zu nahe Zusammenstehen der Gebäude und der Umstand, daß die zu landwirtschaftlichen Zwecken bestimmten Gebäude mit den Wohnhäusern gemischt waren, bildeten natürliche Gründe zur rascheren Entwicklung der Feuersbrunst:

Der Staatsrath bes Kantons Wallis, in ber Absicht, so viel als immer möglich durch allgemeine Sicherheitsmaßregeln ber Wieberkehr solcher Katastrophen vorzubeugen, erließ nun nach Einsichtnahme des Planes über den Bestand des Dorfes nach dem Brande und des von der örtlichen Behörde genehmigten Projektes für dessen Wieberaufbau auf Antrag des Departements des Innern folgenden Beschluß:

Art. 1. Der eingeäscherte Theil bes Dorfes Chalais wirb nach den entworfenen und vom Staatsrathe genehmigten Planen wieder aufgebaut.

Art. 2. Diese Maßregel wird als durch die allgemeine Wohlfahrt bedingt erklärt. Sämmtlicher Grund und Boden, der nach dem Ueberbauungsplane verwendet werden nuth, wird nach dem Gesetze vom 1. Dezember 1887 expropriirt und nachher zu öffentlichen Plägen und Straßen, zu Baupläten für Wohnhäuser und die dazu gehörigen Nebengesbäude verwendet.

Diese Bertheilung wird berart vollzogen, daß die Interessenten, welche in den eingeäscherten Quartieren wieder bauen wollen, so viel als möglich einen Kompley Boden von gleicher Ausdehnung in der Nähe der Baustelle, wo ihre Gebäulichkeiten vor dem Brande lagen, erhalten.

Art. 3. Die für landwirtschaftliche Zwede bestimmten Gebäude (Dekonomiegebäude) muffen außerhalb des Dorfes, auf ben im Wiederaufbauungsplane zu biesem Zwecke bezeichneten Bauftellen erstellt werben.

Art. 4. Bevor mit dem Bau eines Gebäudes angefangen werden darf, hat der betreffende Gigenthümer der zur Ueberswachung der Bauten beauftragten Kommission den Bauplan vorzulegen oder doch die Eintheilung zur Kenntniß zu bringen. Bei der Ausführung hat er sich genau an die ihm mitgestheilten Weisungen zu halten.

Art. 5. Die Wohnhäuser muffen — spezielle Bewilligung von der Bauleitung vorbehalten — vollständig massiv gebaut und mit Bedachung versehen werden, welch letztere an den Rändern vollständig schließen muß.

Bei Scheunen und Ställen muffen wenigstens die vier Eden bis zum Dache hinauf gemauert werden. Harte Bedachung ift gleichfalls vorgeschrieben.

Art. 6. Jebe ben obigen Berfügungen zuwiderlaufende Bauart ift burchaus unterfagt, unbeschabet ben Zwangsmaß= regeln nach Geset und andern Berfügungen bes gegenwärztigen Beschluffes.

Art. 7. Es wird ein Bauführer speziell beauftragt, die Arbeiten nach Plan zu leiten. Demselben liegt die unmittels bare Uebernahme der Bauten und der Arbeiten ob. Die Bezirkstommission hat die Oberleitung; Rechte, Pflichten und Berantwortlichkeit des Gemeinderathes werden hiedurch nicht modifiziert.

Art. 8. Der zur Anlage neuer Straßen nöthige Boben wird, nach Abzug bes sich aus bem Ortsplan ergebenben Flächenmaßes ber alten Straßen und Plätze, von ber Gesmeinbe bezahlt.

Art. 9. Die Sigenthümer werben je nach bem größern ober weniger großen Bestand bes neuen Bauplates, ben sie erhalten, entschädigt ober zur Bezahlung angehalten. Ebenso werden die nicht brandbeschädigten Grundbesitzer, deren Boden behuss Ausstührung des allgemeinen Bauprojektes des Dorfes expropriirt wird, entschädigt. Zur Feststellung der Preise wird eine Schatzungskommission ernannt, deren Gutachten maßgebend ist.

Art. 10. Bei Straßen von einer Breite von 5 Metern und darüber dürfen die Vordächer nicht mehr als 80 Centimeter, bei solchen von weniger als 5 Meter Breite nicht mehr als 40 Centimeter vorspringen. Die Dachvorsprünge geben durchaus kein Eigenthumsrecht auf den von denselben bedeckten Boden. Dieser Boden gehört dem Staate.

Art. 11. Der Gemeinberat hat vor Schluß des laufenden Jahres eine Spezialverordnung über Feuerpolizei auszuarbeiten und dem Staatsrat zu unterbreiten. In derselben müjsen namentlich Berfügungen enthalten sein, welch: das Anhäusen von Holz oder andern brennbaren Stoffen bei den Häusern, sowie das Versperren des öffentlichen Weges durch irgend welche Gegenstände verhindern sollen.

Art. 12. Die ben Verfügungen bes gegenwärtigen Besichlusses Zuwiderhandelnden können von der Vertheilung ber zu Gunften der Abgebrannten gesammelten Liebesgaben ansegeschlossen werden; wenn Uebertretungen seit dieser Vertheilung begangen worden sind, können die Unterstützungen von den Betreffenden wieder zurückverlangt werden.

Auf Antrag bes Bezirkstomites werden nach Maßgabe bes Fortschreitens der Arbeiten denjenigen, welche Bauten aufführen, Vorschüffe geleiftet.

Art. 13. Das Departement bes Innern ist mit dem Bolls zuge dieses Beschlusses beauftragt. Letterer ist in den Gemeinden des Bezirkes Sierre zu veröffentlichen und anzusichlagen.

Der Staatsrathspräfibent: 3. Chapper. Der Staatsschreiber: R. Dallèves.

Die Eröffnung der kantonalen Gewerbeausstellung in Freiburg

vollzog sich laut "Murtenbieter" letzten Sonntag programmgemäß unter großem Zubrang der Aussteller und einer weitern Bevölkerung. Um halb elf Uhr formirte sich auf dem Liebfrauenplatz der Zug, voran die Landwehrmusik, ihr nach die Behörden und die verschiedenen Komites, welchen eine Zahl Aussteller folgte. Sehr gut vertreten war hiebei der Seebezirk, speziell der Handwerkers und Gewerbeverein Murten. Der Zug bewegte sich durch einige Hauptstraßen der Stadt, welche reich beslaggt waren, auf den Ausstellungsplatz, wo er durch Kanonenschüffe begrüßt wurde. Während die Ausstellung für das übrige Publikum noch geschlossen blieb, begaben sich die Zugstheilnehmer in das Innere der weitläusigen Hallen.

Herr Staatsrath Boffy, Präsibent der Ausstellung, hielt im Salon der schönen Künste die Eröffnungsrede. Dant des Fleißes der Aussteller, welche so zahlreich die Produkte ihrer Arbeit hierhergebracht, können wir heute mit Stolz eine schöne Ausstellung eröffnen. Um so stolzer sind wir auf die prächtigen Erzeugnisse des freiburgischen Handwerker- und Gewerbestandes, als die Bevölkerung des Kantons Freiburg vorzüglich Landwirthschaft treibt.

Bur Chre unseres Baterlandes muß es gesagt werden, daß sich gegenwärtig Behörden und Bereine lebhaft mit Arbeiterfragen beschäftigen. Man sucht verschiedene wichtige Probleme zu lösen. Der praktische gesunde Berstand des Schweizervolkes wird hiebei die richtigen Wege führen. Der schweizerische Handwerkerverein hat bei den eidgenössischen Räthen ein Gewerbegeset verlangt. Man denkt nicht daran, die alten Zünfte wieder ausleben zu lassen, aber einige Ordnung in die Organisation der Arbeiter muß doch gebracht werden. Deshalb befassen sich die Kammern mit der wichtigen Frage der Berufsgenossenschaften, ebenso mit derzenigen der Schiedsgerichte. Die Lösung dieser Fragen ist ein vorzügliches Mittel, die Arbeitsamkeit des Schweizervolkes, die es von jeher ausgezeichnet hat, zu besohnen.

Ein anderes Mittel, das Handwerk zu heben, ist der Unterricht. Er ist die unerläßliche Vorsorge in dem Kampse um die Existenz. Deßhalb ist der Besuch der Fortbildungsschule obligatorisch zu erklären, da den Lehrlingen beim Austrit aus der Primarschule gar manches sehlt. Die Handwerker haben eine gute Berufsbildung, man möchte sagen künstlerische Ausbildung nötig. Sie allein ermöglicht ihnen, den Kampf aufzunehmen mit der großen Industrie.

Gines der beften Mittel, in einer Bevölkerung Sinn für das Schöne zu pstanzen, besitzen wir, indem wir ihr Ger legenheit bieten, künstlerisch ausgeführte Gegenstände zu sehen. Bon diesem Gedanken getragen, haben wir schon vor Jahren ein Gewerbemuseum gegründet, welches als permanente Auftstellung dient. Es bietet dem Publikum und dem Handwerker Borbilder zum Nachahmen und zur Kombination.

Aus diesem Grunde auch haben die Behörden des Kantons mit der Unterstützung der Handwerker und Gewerbetreibenden aus allen Bezirken des Kantons sich entschlossen, auf diesem Platze eine Gewerbeausstellung zu veranstalten. Diese Ausstellung ist nicht nur ein Mittel der Reklame, sie fordert zu vergleichenden Studien auf, zeigt was noch zu thun, stimplirt die Zurückgebliebenen.

Schließlich gab ber Redner ber Hoffnung Ausdruck, bie Ausstellung werde für den ganzen Kanton Nugen und bes sonders bei unsern Handwerkern gute Früchte bringen.

Sobann ergriff Bischof Deruaz das Wort, indem t die Bedeutung der kirchlichen Segnung dieser Ausstellung darlegte.

Hierauf wurden die Hallen dem Publikum geöffnet, bas zahlreich herbeigeströmt war.

Nach 1 Uhr versammelten sich die Behörden, die weischiebenen Komites und die Aussteller in der Kantine, wo bie